

**Beschluss des Kantonsrates
über die Einzelinitiative KR-Nr. 337/2024
betreffend Zulassung des Re-Erdigung als zusätzliche
Bestattungsform neben der Erdbestattung und
der Kremation**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 3. Juni 2026,

beschliesst:

I. Die Einzelinitiative KR-Nr. 337/2024 von Herbert Ammann, Kilchberg, betreffend Zulassung des Re-Erdigung als zusätzliche Bestattungsform neben der Erdbestattung und der Kremation wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat und Herbert Ammann, Kilchberg.

Der Kantonsrat hat am 17. Februar 2025 folgende von Herbert Ammann, Kilchberg, am 18. Oktober 2024 eingereichte Einzelinitiative vorläufig unterstützt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Antrag:

1. Der Kantonsrat beauftragt den Regierungsrat neben den beiden im Kanton Zürich üblichen Formen der Bestattung, Erdbestattung und Kremation, mit dem Re-Erdigung eine weitere Bestattung anzubieten.
2. Der Regierungsrat stellt zusammen mit interessierten Gemeinden zwischen zwei und sechs Zentren mit der notwendigen Infrastruktur den interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons zu Verfügung.
3. Der Regierungsrat lässt diese Pilotphase wissenschaftlich begleiten, vor allem im Hinblick auf die Frage der Akzeptanz dieser neuen Form in der Bevölkerung, im Hinblick auf ggf. nicht vorausgesehene ökologische Folgen und unter Berücksichtigung des weltanschaulichen Friedens im Kanton. Der erste Bericht an die Öffentlichkeit, bzw. an den Kantonsrat erfolgt fünf Jahre nach der ersten Re-Erdigung auf Kantonsgebiet.

4. Spätestens nach 20 Jahren legt der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Antrag auf definitive Einführung des Re-Erdings vor.
5. Sollten sich weitere Bestattungsformen aufdrängen, welche durch gesellschaftliche und technologische Entwicklungen ergeben, ist der Regierungsrat befugt sie nach den gleichen Kriterien und Bedingungen, wie das Re-Erding zu genehmigen oder abzulehnen, jeweils unter Mitteilung an den Kantonsrat.
6. Übergangsbestimmung: Nach der Überweisung des Anliegens des Kantonsrates an den Regierungsrat, bis zum Zeitpunkt der Eröffnung der notwendigen Infrastruktur im Kanton Zürich, berät und unterstützt die Verwaltung des Kantons Bürger mit Wohnsitz im Kanton Zürich, wenn sie für ihr Re-Erding ausländische Infrastruktur in Anspruch nehmen.

Begründung:

- Es liegt auch in meinem persönlichen Interesse, ich bin 76, dass mit dem Re-Erding eine zusätzliche Bestattungsform als legal und sittenkonform zugelassen wird.
- Die verschiedenen neuen Formen der Bestattung sind technologische unterschiedlich weit entwickelt und dürften auf unterschiedliche gesellschaftliche Akzeptanz stossen.
- Es ist daher falsch, eine Gesamtlösung mit vielen unterschiedlichen Formen anzustreben, eine solch Politik führt dazu, dass eine ganze Kohorte alter Menschen diskriminiert wird, weil sie vor einer Änderung sterben werden.
- Das Re-Erding ist unwiderrprochen technologisch für eine Einführung auch im Kanton Zürich bereit und dürfte gesellschaftliche bereits heute breit akzeptiert sein.
- Die obigen Anträge sind so aufeinander abgestimmt, dass künftige Entwicklungen jederzeit im, berücksichtigt werden können, wenn sie die Kriterien erfüllen.

Die Re-Erdigung: «Ein politökologisches Projekt am Ende des Lebens – Würdigung»

Die Reerdigung ist ein ökoliberales Projekt, denn:

- Liberal ist, wenn das Individuum über die Art seiner Bestattung selbst entscheiden kann,
- grün ist, wenn für die Bestattung so wenig Energie wie möglich eingesetzt werden muss und sie möglichst viel Energie zu generieren vermag.

Die Reerdigung erfüllt diese Bedingungen und ist deshalb ein ökoliberales Anliegen.

Seit es Menschen gibt, seit man von Menschheit spricht, kennen menschliche Gesellschaften das Ritual der Übergabe des Leichnams, des toten menschlichen Körpers, zurück an die Natur. Anthropologen sprechen gar von einem Merkmal der Menschwerdung.

«Von Erde bist Du, zur Erde kehrst Du zurück»

In dieser langen Zeit setzten sich fast ausschliesslich zwei Formen durch: die Übergabe an die Erde und die Übergabe an das Feuer.

In den letzten Jahren haben neue Technologien zwei neue Formen ermöglicht:

- Tiefgefroren, der Leichnam wird tiefgefroren -170° und dann zerbröckelt, (Promession) und dann zu Humus weiterverarbeitet.
- Die Reerdigung. Der Leichnam wird in einem Gehäuse (Alvarium) in ein Bett aus organischem Material, Stroh, Heu, Kräuter, Blumen gelegt und damit zugedeckt. Die im Körper selbst und im organischen Material vorhandenen Mikroorganismen sorgen innerhalb von sechs Wochen dafür, dass sich der Körper zusammen mit dem ihn umgebenden Material in Humus verwandelt. Ein kontrollierter Wasserentzug und eine regulierte Luftzufuhr sorgen dafür, dass die Temperatur nie über 70° steigt.

Die Re-Erdigung ist in den letzten zwei, drei Jahren verschiedentlich und intensiv in den Medien behandelt worden, und ist reif für einen politischen Entscheid, in der Folge eine ausgewählte Liste von Publikationen:

- Zdf heute vom 22.11. 23
- www.mymoria.de 22. 8. 23
- www.deutschlandfunkkultur.de > reerding-bestattung-100
17. März 22
- www.rbb24.de > panorama > beitrag
- NZZ am Sonntag

Ziel: Das politische Ziel ist, dass die Gemeinwesen, d. h. die Gemeinden, neben der Erd- und Feuerbestattung den Bürgerinnen und Bürgern auch alternative Bestattungsverfahren anbieten, insbesondere die Reerdigung, sie ist als Einzige aktuell technologisch und politisch reif für eine Einführung.

Fazit: Meine Recherchen haben ergeben, dass der Re-Erdigung von Seiten der kantonalen und kommunalen Verwaltungen viel Sympathie entgegengebracht wird, sie aber nicht als höchste Priorität behandelt wird; so habe ich mich entschieden, eine Einzelinitiative einzureichen, aus biografischen Gründen ist sie für mich prioritär.

- Die Re-Erdigung ist gegenüber anderen Formen der Bestattung:
- Ökologischer,
 - Braucht weniger Raum
 - Braucht weniger Energie
 - Bietet den Bürgerinnen und Bürgern ein Alternative
 - Ist natürlich und entspricht dem Satz von Erde zu Erde im wörtlichen Sinn.
 - Ermöglicht, dass unseren Körper gezielt Basis für neues Leben werden.
-

Bericht des Regierungsrates:

A. Gültigkeit

Vom Kantonsrat gemäss § 139 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; LS 161) vorläufig unterstützte Einzelinitiativen werden dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen. Gestützt auf § 139a Abs. 1 GPR erstattet der Regierungsrat Bericht und Antrag über die Gültigkeit und über den Inhalt der Initiative. Eine Initiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (Art. 28 Abs. 1 Kantonsverfassung [KV; LS 101]). Erfüllt sie diese Voraussetzungen nicht, erklärt sie der Kantonsrat für ungültig (Art. 28 Abs. 2 KV).

Die vorliegende Einzelinitiative hat nur einen Gegenstand – die Zulassung der Reerdigung als weitere Bestattungsart neben der Erdbestattung und Kremation – und es ist nicht ersichtlich, dass sie gegen übergeordnetes Recht verstossen würde oder undurchführbar wäre. Die Gültigkeit der Einzelinitiative ist entsprechend zu bejahen.

B. Inhalt

Das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 (LS 810.1) enthält in §§ 55–57 die grundlegenden Bestimmungen zum Bestattungsrecht. Die Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015 (BesV, LS 818.61) regelt das Bestattungswesen im Allgemeinen und den Umgang mit Leichnamen im Besonderen (§ 1 BesV). Das Bestattungswesen ist im Kanton Zürich, wie in anderen Kantonen auch, monopolisiert und als öffentliche Aufgabe der Gemeinden ausgestaltet. Der Kanton gibt in seinen gesetzlichen Grundlagen die bestattungsrechtlichen Rahmenbedingungen vor. Gemäss § 13 BesV sind im Kanton Zürich die Erdbestattung und die Feuerbestattung bzw. Kremation die zulässigen Bestattungsarten. § 3 Abs. 1

BesV hält ausdrücklich fest, dass die politischen Gemeinden für das Bestattungswesen zuständig sind. Entsprechend ist die letzte Wohnge-
meinde der verstorbenen Person für die Durchführung der Bestattung
verantwortlich (§ 12 Abs. 1 BesV). Die Gemeinden legen Friedhöfe an
und unterhalten sie (§ 30 BesV). Mit dieser Zuständigkeitsregelung trägt
der Kanton dem Umstand Rechnung, dass die Gemeinden sich bei ihren
Tätigkeiten näher an der Bevölkerung und deren Bedürfnissen bewegen
als der Kanton und lokale Gegebenheiten entsprechend besser berück-
sichtigen können. Der Kanton selbst bietet weder bestattungsbezogene
Dienstleistungen bzw. Bestattungshandlungen an noch betreibt er Fried-
höfe oder Krematorien.

Bei der Reerdigung, auch Terramation oder Kompostbestattung ge-
nannt, deren Zulassung die Einzelinitiative fordert, handelt es sich um
eine neuartige Bestattungsart. Dabei findet der Zersetzungsprozess
eines verstorbenen Menschen in einer Art geschlossenem, oberirdischem
Sarg deutlich schneller statt als bei einer herkömmlichen Erdbestattung.
Nach rund 40 Tagen wird das entstandene Erds substrat entnommen. Das
nicht zersetzte Skelett einschliesslich Schädel wird gemahlen und dem
Kompost beigemischt. Zurzeit läuft im deutschen Bundesland Schles-
wig-Holstein ein wissenschaftlich begleitetes Pilotprojekt zur Erprobung
der Reerdigung. Erforscht wird insbesondere, ob die sich aus der Kom-
postierung eines Leichnams ergebenden Überreste (Kompost und ver-
bleibende Knochen) im Hinblick auf die Schadstoffbelastung, unter
anderem mit Schwermetallen und Medikamentenrückständen, gesund-
heitlich und ökologisch unbedenklich sind. Berücksichtigt werden zu-
dem ethische Aspekte dieser neuen Bestattungsmethode. Wissenschaft-
lich begleitet wird das Verfahren in Schleswig-Holstein vom Institut für
Rechtsmedizin der Universität Leipzig.

In der Schweiz gibt es derzeit kein Pilotprojekt zur Erprobung der
Reerdigung, es wird aber ein Forschungsprojekt des Swiss Human In-
stitute of Forensic Taphonomy, dem Institut des universitären Zentrums
für Rechtsmedizin des Universitätsspitals des Kantons Waadt, zur Unter-
suchung der «Humusation» als weitere mögliche alternative Bestattungs-
art durchgeführt. Die sogenannte Humusation ist eine andere Art der
Kompostbestattung, bei welcher der Leichnam nicht in einem Behälter
bzw. einer Anlage, sondern in einem eigens dafür vorgesehenen, abge-
sperrten Wald- bzw. Gartenbereich in rund neun bis zwölf Monaten
durch natürliche Prozesse kompostiert wird. Bestattungen mittels Hu-
musation sind für die Bevölkerung bislang nicht möglich, da nur mittels
Körperspenden geforscht wird.

Die Reerdigung ist bisher in keinem europäischen Land ausserhalb
eines Forschungsprojekts zugelassen, obwohl in einzelnen Ländern –
namentlich in Deutschland und in den Niederlanden – entsprechende

Bestrebungen bestehen. Ausreichende wissenschaftliche Grundlagen, die für oder gegen eine vorbehaltlose Zulassung der Kompostbestattung im Allgemeinen und insbesondere der Reerdigung als neue Bestattungsart sprechen würden, liegen demnach noch nicht vor. Es sind zwingend weitere spezifische Abklärungen namentlich zur Umweltverträglichkeit, technischen Sicherheit, Seuchenprävention und Ethik bzw. Schicklichkeit sowie zum Umgang mit den verbleibenden Überresten und zur infrastrukturellen sowie organisatorischen Umsetzung notwendig, bevor über eine allfällige Einführung der Reerdigung als zusätzliche Bestattungsart – wie das die vorliegende Einzelinitiative fordert – entschieden werden kann.

Die Einzelinitiative selbst ist zudem widersprüchlich formuliert. So fordert sie die definitive Einführung der Reerdigung im Kanton Zürich nach spätestens 20 Jahren. Die Zeit davor wird als Pilotphase bezeichnet, die wissenschaftlich begleitet werden soll. Da das Ergebnis – die definitive Einführung der Reerdigung als neue Bestattungsart im Kanton Zürich – bereits vorweggenommen wird, soll es sich aber offensichtlich nicht um ein eigentliches Pilotprojekt handeln. Wie vorstehend ausgeführt, fehlen derzeit objektive und verlässliche wissenschaftliche Daten und weitere grundlegende Abklärungen zur Reerdigung. Die Zulassung der Reerdigung ohne vorgängige vertiefte Prüfung im Rahmen eines Pilotprojekts mit offenem Ausgang ist entsprechend nicht angezeigt.

Auch mit Blick auf die klare Zuständigkeitsordnung im Bestattungswesen des Kantons Zürich sind die mit der vorliegenden Einzelinitiative an den Kanton gerichteten Forderungen abzulehnen. Der Kanton wäre zwar zuständig für eine allfällige Bewilligung eines Pilotprojekts betreffend eine neue Bestattungsart und die Schaffung der entsprechenden Rechtsgrundlagen. Demgegenüber liegt es weder in der Zuständigkeit des Kantons bzw. des Regierungsrates, eine neue Bestattungsart anzubieten und zusammen mit den Gemeinden die Infrastruktur für deren Erprobung zur Verfügung zu stellen, noch, ein entsprechendes Projekt wissenschaftlich begleiten zu lassen. Die Durchführung eines Pilotprojekts in Zusammenhang mit einer neuen Bestattungsart und die Finanzierung der dabei anfallenden Kosten lägen in der alleinigen Zuständigkeit der Gemeinden. Ebenso ist es nicht Aufgabe des Kantons, die Bevölkerung im Hinblick auf die Inanspruchnahme einer in der Schweiz bzw. im Kanton Zürich nicht zugelassenen Bestattungsart im Ausland zu beraten.

Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich hat in seiner Stellungnahme zur Einzelinitiative festgehalten, dass die Einführung der Reerdigung als weitere Bestattungsart im Kanton Zürich zwar grundsätzlich unterstützt werde, aber nur unter der Bedingung, dass

die Einführung dieser neuen Bestattungsart nicht zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung der Gemeinden oder der Allgemeinheit führe. Zudem müssten für eine mögliche Einführung der Reerdigung klare ökologische, hygienische und organisatorische Vorgaben bestehen. Ebenso seien die Erfahrungen aus Schleswig-Holstein zur Sicherstellung einer praxisnahen und evidenzgestützten Umsetzung einzubeziehen.

Die beiden im Kanton Zürich zugelassenen Bestattungsarten (Erd- und Feuerbestattung) sind seit Jahrzehnten etabliert und in der Bevölkerung akzeptiert. Das Zürcher Bestattungswesen ist liberal ausgestaltet. Unter anderem sind im Kanton Zürich z. B. die Angehörigen einer verstorbenen Person nach einer Kremation berechtigt, im Rahmen der Schicklichkeit und der gesetzlichen Schranken gemäss § 29 BesV Urnen und Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen beizusetzen bzw. auszubringen. Auf den Friedhöfen des Kantons Zürich herrscht zudem gegenwärtig grundsätzlich kein Platzmangel. Demzufolge besteht auch keine sachliche Notwendigkeit, ohne vertiefte Abklärungen im Kanton Zürich eine zusätzliche, gesellschaftlich noch nicht anerkannte und wissenschaftlich bisher nicht ausreichend erforschte Bestattungsart einzuführen.

Das Amt für Gesundheit verfolgt die laufenden Pilot- bzw. Forschungsprojekte in Schleswig-Holstein (zur Reerdigung) und im Kanton Waadt (zur Humusation). Die daraus gewonnen Erkenntnisse und eine allfällige darauffolgende offizielle Zulassung sind abzuwarten und vertieft zu prüfen, bevor über die Zulassung von entsprechenden Pilotprojekten im Kanton Zürich entschieden werden kann.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat daher, die Einzelinitiative KR-Nr. 337/2024 abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh Kathrin Arioli